

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 10. März 1933.

1. Bürgerschaftswahl und Senatswahl.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats (Verhdlgn. S. 49) entgegen.

2. Antrag: Auflösung der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft beschließt: Die Bürgerschaft löst sich auf.

3. Rücktritt dreier Mitglieder des Senats.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats (Verhdlgn. S. 49) entgegen und beschließt nachstehenden Gesetzentwurf:

Gesetz über die Verlängerung der Frist für die Wahl von Senatsmitgliedern.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die sich aus § 37 Satz 2 der Verfassung ergebende Frist von zwei Wochen wird für die vorzunehmende Neuwahl von Senatsmitgliedern bis zum 6. Mai 1933 verlängert.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

4. Änderung des § 53 Abs. 4 der bremischen Verfassung. (I. Lesung).

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 51). Anwesend waren 104 Mitglieder, 104 Mitglieder stimmten dafür.

5. Änderung des Wahlgesetzes.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 52) mit der Maßgabe, daß Artikel 2 folgende Fassung erhält:

„Artikel 2.

Für die nächste Bürgerschaftswahl gilt folgendes:

§ 1.

An Stelle des § 5 Nr. 7 Satz 1 und des § 5 Nr. 8 Satz 1 gelten folgende Vorschriften:

Nr. 7 Satz 1: Die Wählerlisten werden spätestens drei Wochen vor dem Wahltag acht Tage lang, darunter zwei Sonntage, öffentlich ausgelegt.

Nr. 8 Satz 1: Die Wahlvorschläge sind spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar einzureichen.

§ 2.

Die vor dem Wahltag liegende Abstimmungszeit für Seeleute des § 111 a der Reichstimmordnung beginnt am sechsten Tage vor dem Wahltag."

Die Bürgerschaft ersucht den Senat dringend, seinerseits alles zu tun, daß den für die neue Bürgerschaft kandidierenden Parteien und Personen die Werbemöglichkeiten unter den Wählern gesichert werden. Insbesondere sind die Pressefreiheit, das Verteilen von Flugblättern und Wahlzeitungen sowie die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten. Nur bei strengster Beachtung dieser Voraussetzungen wird die neue Bürgerschaft den politischen Willen der bremischen Bevölkerung klar zum Ausdruck bringen.

Soweit der Senat nicht zuständig ist, wird er ersucht, im vorgenannten Sinne auf entsprechende Stellen einzuwirken.

6. Teilweiser Verzicht auf die Dividende des Staates im Konkurs der Beamtenbank Bremen e. G. m. b. H.

Die Bürgerschaft erteilt dem Antrage der Finanzdeputation (Verhdlg. S. 47) ihre Zustimmung.

Gesetz über die Veränderung der Frist für die Wahl
der Senatsmitglieder.

§ 1.

Der Senat vertritt das nachstehende: von der Bürgerschaft beschlossene
Gesetz:
Die Frist aus § 27 Satz 2 der Verfassung betreffend die Wahl der
Senatsmitglieder wird vom 1. März 1933
verlängert.

4. Änderung des § 23 Abs. 1 der Bremischen Verfassung.
(1. Lesung).

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgeschlagenen Verfassungsentwurf (Verhdlg. S. 51).
Zustimmung wurde mit 104 Stimmen abgegeben.

2. Änderung des Wahlgesetzes.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgeschlagenen Verfassungsentwurf (Verhdlg. S. 52).
mit der Maßgabe, daß Artikel 2 folgende Fassung erhält:

Artikel 2.

Für die nächste Bürgerschaftswahl gilt folgendes:

§ 1.

Die Größe des § 5 Nr. 1 Satz 1 und des § 5 Nr. 8 Satz 1 gelten folgende
Veränderungen:

Nr. 7 Satz 1: Die Wahlkreise werden dadurch drei Wochen vor dem
Wahltag acht Tage lang vorläufig festgelegt, öffentlich ausgesetzt.

Nr. 8 Satz 1: Die Wahlkreise werden dadurch am sechsten Tage vor
dem Wahltag beim Wahlmännchen eingetragen.